

Niederschrift

über die IX/022. Sitzung
des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen der Stadt Schwerte am

Donnerstag, dem 22.11.2018, um 17:00 Uhr
im Raum 405, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte.

Anwesend:

CDU-Fraktion

Herr Dieter Böhmer
Frau Bianca Dausend
Frau Ellen Hentschel
Herr Bernd Krause
Frau Marianne Pohle
Herr Egon Schrezenmaier

SPD-Fraktion

Herr Ralf Haarmann
Herr Hans Haberschuss
Frau Reinhild Hoffmann
Herr Thomas Klüh
Herr Simon Lehmann-Hangebrock
Frau Angelika Schröder

Fraktion Die Grünen

Frau Andrea Hosang
Frau Barbara Stellmacher

WfS-Fraktion

Herr Andreas Czichowski

Fraktion DIE LINKE.

Herr Dieter Reichwald

Beigeordnete und Kämmerin

Frau Bettina Brennenstuhl

seitens der Verwaltung die Damen und Herren

Bernd Riedel

Schriftführer

Herr Frederic Gutsche

Die Sitzung wurde

- a) eröffnet um 17:00 Uhr,
- b) geschlossen um 17:45 Uhr.

Tagesordnung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Ausschusses
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung von Befangenheit
5. VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte **IX/0874**
6. VIII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) der Stadt Schwerte **IX/0883**

Beschlussvorlage wird nachgereicht!
7. II. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte **IX/0879**
8. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 des Sondervermögen Bäder Schwerte **IX/0863**
9. Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.07.2018 - 30.09.2018 für das Haushaltsjahr 2018 genehmigten Haushaltsüberschreitungen **IX/0861**
10. Haushaltssanierungsplan (HSP) 2018;
hier: Bericht über den Stand der Umsetzung des HSP zum Stichtag 30.09.2018 **IX/0866**
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte;
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 03.03.2019 **IX/0875**
12. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte;
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 05.05.2019 **IX/0876**
13. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstel- **IX/0877**

len in der Stadt Schwerte;
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 14.09.2019

14. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte;
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 27.10.2019 **IX/0878**

15. Bericht Ergebnisrechnungscontrolling zum Stichtag 30.09.2018 **IX/0869**

16. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung

17. Informationen und Anfragen

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Ausschusses

Die Ausschussvorsitzende Frau Pohle begrüßt alle Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen fest.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Frau Pohle informiert, dass das Datum des Tagesordnungspunktes 13 der 15.09.2019 und nicht der 14.09.2019 sei. Änderungen zur Tagesordnung liegen nicht vor, die vorliegende Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

3. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen von Einwohnern vor.

4. Feststellung von Befangenheit

Auf Nachfrage der Ausschussvorsitzenden Frau Pohle erklärt sich kein anwesendes Mitglied für befangen. Ein Mitwirkungsverbot nach § 31 GO NRW und § 9 GeschO (Rat und Ausschüsse) liegt ebenfalls nicht vor.

**5. VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte
Vorlage: IX/0874**

Frau Brennenstuhl informiert, dass durch Stellungnahme der Krankenkassen zur vorliegenden Beschlussvorlage in Bezug auf die Ausbildung von Notfallsanitätern kein Einvernehmen hergestellt werden könne, da die Krankenkassen die Auffassung vertreten, dass die Ausbildungskosten von Notfallsanitätern nicht in die Gebühren einbezogen werden sollten.

Sie erklärt, dass wie im Vorjahr auch, die Ausbildungskosten für Notfallsanitäter in der Gebühr für 2019 belassen werden sollen, da dies so mit den übrigen kreisangehörigen Kommunen und dem Kreis im Jahr 2017 abgestimmt wurde.

Auf Nachfrage von Frau Hoffmann von der SPD-Fraktion erklärt Frau Brennenstuhl, dass es üblich sei, auf Grundlage des vom Kreistag verabschiedeten Bedarfsplans für den Rettungsdienst, Ersatzfahrzeuge vorzuhalten.

Beschlussempfehlung:

1. Der Jahresbericht zum Gebührenhaushalt des Jahres 2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird in der der Niederschrift beigelegten Fassung erlassen.
3. Die Gebührenkalkulation für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 vom 12.09.2018 ist Gegenstand des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 16 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0

6. VIII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) der Stadt Schwerte

Beschlussvorlage wird nachgereicht!

Vorlage: IX/0883

Frau Dausend von der CDU-Fraktion bittet um Erläuterung, wie sich die Reduzierung der Reinigungsmeter im Verhältnis zur Handreinigung auswirken.

Nachrichtlich: Die Reinigungsmeter (= Frontmeter) sind nicht gleichbedeutend mit den Gebührenmetern. Die Reinigungsmeter entsprechen der tatsächlichen Länge der zu reinigenden Straße. Die Gebührenmeter ergeben sich aus den Reinigungsmetern, die mit einer in der Gebührenkalkulation festgelegten Äquivalenzziffer multipliziert werden (vgl. Anlage 3 der Vorlage). Die Reduzierung der Gebührenmeter betrifft nicht die Handreinigung. Diese ist mit knapp 3.600 Meter konstant geblieben. Die zu berücksichtigenden Reinigungsmeter der Reinigungsklassen 1-3 haben sich um 1.231 Reinigungsmeter verringert. Die Gebühr für diese Reinigungsklassen ist jedoch nicht gesunken, da der Gebührenbedarf Fahrbahnreinigung im Vergleich zu 2018 von 438.721 Euro auf 445.254 Euro gestiegen ist. Somit muss ein höherer Gebührenbedarf auf weniger Gebührenmeter verteilt werden, so dass es zu einem Gebührenanstieg bei den Reinigungsklassen 1-3 kommt. Der Gebührenbedarf der Handreinigung ist im Vergleich zum Jahr 2018 bedingt durch die höheren Personalaufwendungen von 38.019 Euro auf 47.075 Euro gestiegen. Die Gebührenmeter sind unverändert geblieben (3.600 m), so dass sich eine Gebührenerhöhung in der Handreinigung ergibt.

Frau Stellmacher von der Fraktion Die Grünen erfragt, ob der Winterdienst auch für vielbefahrene Fahrradwege eingeführt werden könne. Frau Brennenstuhl erklärt, dass dies im Gesamtkonzept Stärkung des Fahrradverkehrs in der Stadt Schwerte für 2020 anzuregen sei. Sie werde dieses mit den zuständigen Bereichen besprechen.

Nachrichtlich: nach den Bestimmungen des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrG NRW) und unserer Ortssatzung besteht eine Räum- und Streupflicht auf Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf klassifizierten Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten, sofern die Straße verkehrsbedeutend und gefährlich ist (näheres siehe Beschlussvorlage VIII/0473 aus 2011). Die Straße besteht u.a.

aus der Fahrbahn, dem Gehweg und möglicherweise dem Radweg. Sofern der Radweg sich die Fahrbahn mit dem Fahrverkehr teilt, so teilt er deren Schicksal, es gelten die Regeln für die Fahrbahn. Sofern der Radweg gehweggeführt ist, so teilt er das Schicksal des Gehweges, es gelten die Regeln für die Gehwegreinigung. Daneben gibt es noch sogenannte selbstständige Radwege, für die auch eine Winterdienstpflicht besteht, einen solchen kenne ich nur entlang der Lohbachstraße. Alle anderen sind entweder fahrbahn- oder gehweggeführt.

Pflichtiger Winterdienst

- auf Fahrbahnen ist die Stadt winterdienstpflichtig, sofern diese Pflicht nicht auf die Anlieger übertragen ist; falls die Pflicht auf Anlieger übertragen wurde, hat die Straße regelmäßig keine Verkehrsbedeutung und es besteht daher auch keine Winterdienstpflicht

- auf Gehwegen sind regelmäßig die Anlieger winterdienstpflichtig. Es gibt keine besondere Verpflichtung zum Schutz des Radfahrers; er muss mit dem „auskommen“, was für den Fußgänger vorgeesehen ist.

Im Übrigen gibt es keine besonderen Schutzvorschriften für Radfahrer. Vielmehr ist diesen ggfl. zuzumuten, im Bedarfsfall abzustiegen. Außerhalb geschlossener Ortslage findet nach Straßenrecht ein Winterdienst nur auf besonders gefährlichen und verkehrsbedeutenden Straßen statt; das gilt dann in der Konsequenz auch für Radwege im Außenbereich. Der Winterdienst in diesen Bereichen ist „nach besten Kräften“ (s. § 9 Straßen- und Wegegesetz, StrWG) durchzuführen. Eine Refinanzierung über Gebühren ist nicht möglich.

Herr Reichwald von der Fraktion Die Linke berichtet, dass die Fraktion Die Linke diesem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde, da die Kostensteigerung für die Bürger zu hoch sei.

Beschlussempfehlung:

4. Der Jahresbericht zum Gebührenhaushalt des Jahres 2017 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der VIII. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Schwerte vom 30.09.2011 wird in der der Niederschrift beigefügten Fassung erlassen.
6. Die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 vom 26.10.2018 ist Gegenstand des Beschlusses.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimme/n: 15 Nein-Stimme/n: 1 Enthaltung/en: 0

7. **II. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte**
Vorlage: IX/0879

Herr Schrezenmaier von der CDU-Fraktion erfragt zum BAB, Anlage 1, weshalb die Sachleistungen um 50.000 € gestiegen seien.

Nachrichtlich: Die Deponieaufwendungen haben sich um ca. 108.000 € im Vergleich zur Kalkulation erhöht. Dem stehen niedrigere Aufwendungen durch den Baubetriebshof gegenüber: Fahrzeugaufwand, Geschäftsaufwendungen und ordentliche Aufwendungen konnten im Vergleich zur Kalkulation um 54.000 € reduziert werden. Die Abweichung der Sachaufwendungen von ca. 50.000 € resultiert

also aus Aufwendungen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, da sich die Deponieaufwendungen aus der Müllmenge, sowie den vom Kreis Unna festgesetzten Deponiegebühren ergeben.

Beschlussempfehlung:

1. Der Jahresbericht zum Gebührenhaushalt des Jahres 2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. II. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte wird in der der Niederschrift beigefügten Fassung erlassen.
3. Die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019 vom 26.10.2018 ist Gegenstand des Beschlusses.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimme/n: 15 Nein-Stimme/n: 1 Enthaltung/en: 0

**8. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 des Sondervermögen Bäder Schwerte
Vorlage: IX/0863**

Frau Brennenstuhl erklärt, dass die in Anlage 1, Seite 4, Position 8 „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ ab 2021 erhebliche Steuerbelastung entstehen werde, da das Sondervermögen Bäder bisher ein Verlustvortrag hatte, welcher mit den Gewinnen verrechnet wurde, doch sei dieser Verlustvortrag im Jahr 2020 komplett aufgebraucht, was demnach zu einer Steigerung der Steuerbelastung führen werde.

Beschlussempfehlung:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 des Sondervermögen Bäder Schwerte einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2018 bis 2022 wird in der als Anlage beigefügten Fassung festgestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 16 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0

**9. Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.07.2018 - 30.09.2018 für das Haushaltsjahr 2018
genehmigten Haushaltsüberschreitungen
Vorlage: IX/0861**

Herr Schrezenmaier von der CDU-Fraktion hinterfragt die Höhe von der Auszahlungen der lfd. Nr. 2 „Ersatzbeschaffung einer Reinigungsmaschine für Atemschutzmasken“ der Anlage 1. Er gibt an, dass die Auszahlung i. H. v. 19.000 € für eine solche Maschine zu hoch sei, da er Vergleichsangebote eingeholt habe, nach welchen die teuerste Maschine 12.000 € gekostet habe.

Nachrichtlich: Die Sonderwaschmaschine Miele wird eingesetzt, um die Dienstkleidung der Feuerwehrbeamten zu waschen. Die Wasch- / Reinigungsmaschine für den Bereich Atemschutz ist eine spezielle Maschine, die eine Funktionsweise ähnlich einer Spülmaschine hat. Vor der Neuanschaffung der jetzt in Rede stehenden Maschine hatten wir eine Wasch- bzw. Sondermaschine, Baujahr 1997, der

Fa. Miele. Die Anforderungen an eine neue Maschine haben sich nach 21 Jahren jedoch geändert. Die Beschaffung der Maschine ist entsprechend der städtischen Vergabeordnung ausgeschrieben worden. Damit die Ausschreibung erfolgen kann, müssen ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sein, da andernfalls keine Ermächtigung besteht, die Leistung auszuschreiben. Für die Ausschreibung muss ein Auftragsvolumen geschätzt werden; dies geschieht aufgrund der zwingend durchzuführenden Markterkundung. Der geschätzte Wert kann dann mal zu hoch und mal zu niedrig gegriffen sei, da wir nicht wissen, wie die Angebote tatsächlich sind. Geschätzt wurden 19.000 Euro, die zwingend auch vor der Ausschreibung als außerplanmäßige Auszahlung beantragt und in dem Fall von der Kämmerin genehmigt werden müssen. Es sind vier Angebote eingegangen, der günstigste Anbieter hat den Zuschlag für 17.844,99 Euro erhalten. Dieser Betrag ist dann auch tatsächlich ausgezahlt worden. Die verbliebenen und beantragten 1.155,01 Euro sind demnach tatsächlich nicht verbraucht worden.

Auf Nachfrage von Herrn Schrezenmaier von der CDU-Fraktion erklärt Frau Brennenstuhl, dass es sich bei dem Kauf einer Küche zunächst um eine Kostenschätzung handele. Erst nach vorgeschriebener Ausschreibung und entsprechendem Einbau erfolge die Endrechnung. Daher könne es, gerade bei unvorhergesehenen Problemen zu Mehrauszahlungen kommen. Sie werde aber den entsprechenden Bereich kontaktieren und die Problematik ansprechen. Herr Schrezenmaier konkretisiert, dass sich seine Frage auf die lfd. Nr. 4 beziehe.

Nachrichtlich: Die vor Ort entstandenen Schwierigkeiten, Kürzung eines Zulauftrichtes und auch weitere Anpassungen konnten weder von der ausführenden Firma noch von den Bereichen 40 und 65 vorhergesehen werden. Die Notwendigkeit der Anpassungen ergaben sich erst zum Zeitpunkt der Aufstellung der Geräte vor Ort. Bei der Ausschreibung waren der Transport der vorhandenen Gegenstände und dessen Einbau mit dabei. Auch war in der Planung enthalten, wo diese Geräte eingebaut werden sollten. Erst bei der Aufstellung und dem Anschluss verschiedener Geräte wie zum Beispiel der Haubenspülmaschine, der Untertischkühlung und dem Herd wurde festgestellt, dass etliche Anschluss- und Verbindungsteile (z. B. CNS-Hochdruckschläuche, Panzerschläuche, Röhren-Siphon, Ablaufverbindungen, einige Stecker etc.) ausgetauscht werden mussten. Die Geräte waren über mehrere Jahre nicht mehr in Gebrauch und haben dadurch einen erheblichen Schaden genommen. Aus diesen Gründen fielen Mehrkosten für Ersatzteile und Monteurstunden an. Auf Wunsch der Schulleitung wurden ferner nach Aufstellung der Kücheneinrichtung eine Anfahrwand für die Ausgabetheke und zwei Wandschränke beschafft.

Herr Böhmer von der CDU-Fraktion erfragt, wie die Deckung über die Beschaffung von Außenspielgeräten der lfd. Nr. 6 der Anlage 1 in Bezug auf die Errichtung einer City-Toilette zu sehen sei.

Frau Brennenstuhl erklärt, dass die Maßnahme über die Errichtung einer City-Toilette im Jahr 2018 nicht durchgeführt werde und daher als Deckung herangezogen werden könne.

Auf Nachfrage von Herrn Böhmer von der CDU-Fraktion erklärt Frau Brennenstuhl, dass die Deckung zur lfd. Nr. 7 der Anlage 1 daherkomme, dass die Kosten für den Ausbau der Bahnhofstraße geringer ausgefallen seien. Sie ergänzt, dass sich dies auch auf die endgültigen Bescheide über die Beitragshöhe der Anlieger auswirken werde.

Beschlussempfehlung:

Die laut Anlage in der Zeit vom 01.07.2018 – 30.09.2018 für das Haushaltsjahr 2018 von der Kämmerin genehmigten Haushaltsüberschreitungen werden gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

**10. Haushaltssanierungsplan (HSP) 2018;
hier: Bericht über den Stand der Umsetzung des HSP zum Stichtag 30.09.2018
Vorlage: IX/0866**

Frau Brennenstuhl informiert über die Umsetzung der HSP-Maßnahme zum Stichtag 30.09.2018.

Beschlussempfehlung:

Die Umsetzung der HSP-Maßnahmen zum Stichtag 30.09.2018 wird zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

**11. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte;
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 03.03.2019
Vorlage: IX/0875**

Auf Nachfrage der Ausschussvorsitzenden Frau Pohle gibt es keine Nachfragen, sodann lässt sie abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte ist in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu erlassen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimme/n: 11 Nein-Stimme/n: 2 Enthaltung/en: 3

**12. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte;
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 05.05.2019
Vorlage: IX/0876**

Auf Nachfrage der Ausschussvorsitzenden Frau Pohle gibt es keine Nachfragen, sodann lässt sie abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte ist in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu erlassen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimme/n: 11 Nein-Stimme/n: 2 Enthaltung/en: 3

**13. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte;
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 14.09.2019
Vorlage: IX/0877**

Auf Nachfrage der Ausschussvorsitzenden Frau Pohle gibt es keine Nachfragen, sodann lässt sie abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte ist in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu erlassen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimme/n: 11 Nein-Stimme/n: 2 Enthaltung/en: 3

**14. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte;
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 27.10.2019
Vorlage: IX/0878**

Auf Nachfrage der Ausschussvorsitzenden Frau Pohle gibt es keine Nachfragen, sodann lässt sie abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte ist in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu erlassen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimme/n: 11 Nein-Stimme/n: 2 Enthaltung/en: 3

**15. Bericht Ergebnisrechnungscontrolling zum Stichtag 30.09.2018
Vorlage: IX/0869**

Frau Brennenstuhl berichtet über das Ergebnisrechnungscontrolling zum 30.09.2018.

Sie informiert, dass es seit dem 30.09.2018 bis zum heutigen Tag Veränderungen gegeben habe. Im Bereich der Gewerbesteuererträge sei eine erhebliche Verringerung der Gewerbesteuer bei einem großen Gewerbesteuerzahler von rund 1,1 Mio. Euro verbucht worden. Diese wurde jedoch teilweise kompensiert durch Erhöhungen bei anderen Gewerbesteuerpflichtigen i. H. v. 600.000 €. In diesem Zusammenhang macht Frau Brennenstuhl nochmal deutlich, dass die Gewerbesteuererträge so gut wie nicht planbar seien. Die Stadt könne nur auf die vom Finanzamt übersandten Messbescheide reagieren

und die Erhöhungen oder Verringerungen verarbeiten. Aufgrund weiterer positiver Effekte gehe sie nach dem Stand heute davon aus, dass der Jahresüberschuss bei rund 1 Mio. Euro liegen könne.

Auf Nachfrage von Frau Pohle von der CDU-Fraktion ob denn der prognostizierte Jahresüberschuss auch eine entsprechende Liquidität bedeutet oder durch nicht zahlungswirksame Erträge beeinflusst sei erklärt Frau Brennenstuhl, dass natürlich nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen das Jahresergebnis beeinflussen können. Die Liquiditätslage sei aber als positiv zu bezeichnen, so dass sie auch davon ausgehe, dass zum Ende des Jahres ein erheblicher Teil der Liquiditätskredite zurück gezahlt werden könne und der Bestand dieser Kredite am 31.12.2018 unter dem Bestand zum 31.12.2017 liegen werde. Die Entwicklung würde aber auch abhängig davon sein, ob noch Gewerbesteuerverringernngen zu verkraften wären oder nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Bericht „Ergebnisrechnungscontrolling zum Stichtag 30.09.2018“ wird zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

16. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung

Es liegt kein Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung vor.

17. Informationen und Anfragen

Herr Czichowski von der WfS-Fraktion fragt, nach welcher Vorgehensweise Parkverbote für die Straßenreinigung ausgesprochen würden.

Nachrichtlich: Die Stadt Schwerte stelle mindestens 72 Stunden vor der Reinigung der Straße mittels Kehrmaschine ein temporäres Halteverbot auf. Dies geschehe entweder, wenn die Kehrmaschinenfahrer sagen, dass es notwendig sei oder Beschwerden von Anwohnern eingehen würden. In dem Fall werde geprüft, ob ein temporäres Halteverbot zwecks Straßenreinigung erforderlich sei. Der Niederschrift beigefügten Anlage 1 ist eine Auflistung der Straßen/Parkplätze, bei denen ein temporäres Halteverbot erlassen worden sei.

Pohle
Vorsitzende

Gutsche
Schriftführer